

Weisung 201607021 vom 20.07.2016 – Bekanntgabe von Änderungstarifverträgen zum TV-BA, TVÜ-BA, TVN-BA sowie zum ATV-BA und des Bewertungskataloges für die Beamtinnen und Beamten der BA

Laufende Nummer:	201607021
Geschäftszeichen:	POE 5 – 2201 / 2202 / 2203 / 2205 / 2400
Gültig ab:	20.07.2016
Gültig bis:	31.12.2017
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
FamKa:	nicht betroffen

Mit der vorliegenden Weisung erfolgt die formale Bekanntgabe des 17. Änderungstarifvertrages zum TV-BA, des 6. Änderungstarifvertrages zum TVÜ-BA, des 9. Änderungstarifvertrages zum TVN-BA und des 5. Änderungstarifvertrages zum ATV-BA sowie die Inkraftsetzung der Neufassung des Bewertungskataloges für die Beamtinnen und Beamten der BA.

1. Ausgangssituation

Die Gewerkschaften kündigten die bisherigen Entgeltvereinbarungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes (einschließlich BA) zum 28.2.2016. Daraufhin erfolgten zunächst Verhandlungen auf Bundesebene über die Anpassungsbedarfe im TVöD; eine Einigung wurde dort am 29.4.2016 erzielt. Im Anschluss daran fanden die Gehaltstarifverhandlungen bei der BA statt (am 9. und 10. Mai 2016). Zudem verständigten sich die Gewerkschaften und die BA über die Tarifierung von Dienstposten verschiedener Fach- und Organisationskonzepte.

2. Auftrag und Ziel

Die BA orientiert sich bei der Gestaltung ihres Tarifsystems an den Tarifverträgen für die Beschäftigten des Bundes. Die auf Bundesebene erzielte Tarifeinigung zur Anpassung der

Entgelte und Ausbildungsvergütungen wird daher mit den im Betreff genannten Tarifverträgen für den Geschäftsbereich der BA übernommen und an die strukturellen Besonderheiten des Tarifsystems der BA angepasst.

Das erzielte Tarifergebnis zu den Fach- und Organisationskonzepten war – soweit systembedingt möglich – auf die Beamtinnen/Beamten der BA zu übertragen.

2.1 17. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA (17. Änd.-TV zum TV-BA)

Der 17. Änd.-TV zum TV-BA beinhaltet im Einzelnen folgende Aspekte:

2.1.1 Lineare Erhöhung der Gehälter und Strukturanpassung

Entsprechend der Tarifeinigung im Bund sieht auch der Abschluss bei der BA eine lineare Erhöhung der Bezüge der Tarifbeschäftigten in zwei Schritten um 2,4 % ab 1.3.2016 und um weitere 2,35 % ab 1.2.2017 vor.

Strukturelle Anpassungen der Gehaltstabelle im TVöD auf Bundesebene wurden von der BA im TV-BA für erforderliche strukturelle Anpassungen in den Tätigkeitsebenen IV und V sowie eine Vereinheitlichung von Funktionsstufenbeträgen adaptiert.

Die linearen Anpassungssätze 2,4 v.H. zum 1. März 2016 und 2,35 v.H. zum 1. Februar 2017 gelten auch für Gehaltskomponenten nach § 16 Abs. 3 TV-BA (mit Ausnahme der reinen Rekrutierungs- bzw. Retentionskomponenten), den Garantiebtrag nach § 19 Abs. 7 Satz 2 TV-BA sowie die zu den genannten Anpassungstichtagen nach § 19 Abs. 7 TV-BA individuell bestehenden Garantiebträge.

Die erhöhten Gehälter sowie die Nachzahlung ab März 2016 werden ab dem Monat Juli 2016 ausgezahlt.

2.1.2 Anpassung der Bemessungssätze der Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost

Die Bemessungssätze der Jahressonderzahlung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, werden gemäß der nachstehenden Tabelle schrittweise an das Niveau im Tarifgebiet West angepasst:

Tätigkeitsebene	im Kalenderjahr				
	2016	2017	2018	2019	ab 2020
VIII bis V	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.
IV bis II	64 v. H.	68 v. H.	72 v. H.	76 v. H.	80 v. H.
I	48 v. H.	51 v. H.	54 v. H.	57 v. H.	60 v. H.

2.1.3 Eingruppierung

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf Regelungen zu Unterbrechungszeiten im Zusammenhang mit der sog. faktischen Aufgabenwahrnehmung (§ 14 Abs. 2 TV-BA) verständigt. Zeiten einer Unterbrechung der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit z.B.

durch Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen werden künftig in die Frist von sechs Monaten eingerechnet.

2.1.4 Altersteilzeit

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass eine tarifliche Regelung zur Fortführung der Altersteilzeit, wie sie auf Bundesebene besteht, für die BA nicht vereinbart wird.

2.1.5 Tarifierung von Dienstposten in Fach- und Organisationskonzepten verschiedener Organisationseinheiten

Die seit dem 16. Änd.-TV zum TV-BA neu in Fach- und Organisationskonzepten beschriebenen Dienstposten wurden durch entsprechende Zuordnung zu einem TuK der neuen TuK-Systematik tarifvertraglich bewertet. In diesem Kontext kam es bei einzelnen Dienstposten auch im Bereich der Funktionsstufen zu Tarifierungsänderungen. Es handelt sich dabei um die Tarifierung von Dienstposten und Funktionsstufen auf Basis der nachstehenden Fachkonzepte (die Anlagennummerierung bezieht sich auf den 17. Änderungstarifvertrag):

1. Fachkonzept zur Weiterentwicklung des Ärztlichen Dienstes (Fachkonzept ÄD 2.1)
2. Fachkonzept für die Reorganisation kleiner Geschäftsstellen im Rechtskreis SGB III
3. Fachkonzept zur Weiterentwicklung des Aufgabengebiets Regress
4. Fachkonzept zur Neuorganisation des Regionalen Infrastrukturservice (RIS)
5. Fachkonzept zur Weiterentwicklung der Organisation des BA-SH
6. Fachkonzept zur Weiterentwicklung des dezentralen Personalwesens

Zu folgenden, im Anschluss an eine Analyse und Bewertung fortgeschriebenen Fachkonzepten konnte die bestehende Tarifierung der jeweiligen Dienstposten ohne Änderungen bestätigt werden:

- Fachkonzept zur Weiterentwicklung des Sachgebiets Arbeitslosengeld-Erstattungen für Grenzgänger (Fachkonzept Alg-Erstattungen Grenzgänger (1.1))
- Fachkonzept „Aufgabengebiet Arbeitnehmerüberlassung - Neufassung nach Analyse und Bewertung der Neuorganisation“

Im Hinblick auf aktuelle Rechtsprechung wurde außerdem die Zuordnungstabelle für die Regionaldirektionen um eine Fußnote ergänzt, in der abschließend die Aufgabenschwerpunkte der Regionaldirektionen genannt werden, bei denen die rechtskreisübergreifende Aufgabenerledigung nicht bereits von vornherein in den Kernaufgaben hinterlegt ist und insofern die Zahlung der entsprechenden Funktionsstufe in Betracht kommen kann.

Änderungen sind in den dem Änderungstarifvertrag beigefügten Zuordnungstabellen jeweils grau unterlegt.

Die Änderungen im Zusammenhang mit Fach- und Organisationskonzepten treten mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft. Soweit Beschäftigten bereits vor dem 1. August 2016 eine Tätigkeit übertragen war, die mit Abschnitt II des 17. Änderungstarifvertrages zum TV-BA auf der Grundlage eines neuen Fach- und Organisationskonzepts neu bewertet wird, ist § 8 Abs. 3 17. Änd.-TV zu beachten.

Die Fachkonzepte sind im BA-Intranet unter der Navigation „Interner Service > Organisation > Fachkonzept > Geltende Fachkonzepte“ veröffentlicht.

Bei der Umsetzung dieses Tarifiergebnisses ist hinsichtlich Funktionsstufenänderungen bei Empfängerinnen und Empfängern individueller Übergangsbeträge Abschnitt 3.1.3 HPG, DA 24 zu § 9 TVÜ-BA zu beachten.

2.2 6. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrags zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit in den TV-BA und zur Regelung des Übergangsrechts (6. Änd.-TV zum TVÜ-BA)

Die unter Ziffer 2.1.1 genannten Anpassungsschritte und Anpassungssätze gelten auch für individuelle Übergangsbeträge und Kinderzuschläge im Sinne des TVÜ-BA, die noch als Folge der Überleitung in den TV-BA gezahlt werden. Die Umsetzung erfolgt mit dem 6. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-BA

Der Kinderzuschlag nach § 10 Abs. 1 TVÜ-BA beträgt ab 1.3.2016 114,06 Euro und ab 1.2.2017 116,74 Euro.

Die erhöhten Beträge sowie die Nachzahlung ab März 2016 werden ab dem Monat Juli 2016 ausgezahlt.

2.3 9. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Nachwuchskräfte der BA (9. Änd.-TV zum TVN-BA)

Im Rahmen der unter Ziffer 2.1.1 beschriebenen Tarifeinigung zur Anpassung der Gehälter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben sich auch Veränderungen bei den Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden und Studierenden sowie beim Urlaubsanspruch für Nachwuchskräfte.

2.3.1 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung für Auszubildende wird

- ab 1. März 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,- Euro und
- ab 1. Februar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 30,- Euro

erhöht.

Die Ausbildungsvergütung für Studierende erhöht sich ab 1. März 2016 und ab 1. Februar 2017 jeweils um einen Festbetrag in Höhe von 25,00 Euro.

Die erhöhten Ausbildungsvergütungen sowie die Nachzahlung ab März 2016 werden ab dem Monat Juli 2016 ausgezahlt.

2.3.2 Urlaubsanspruch für Nachwuchskräfte

Der Anspruch auf Erholungsurlaub nach § 10 Abs. 1 TVN-BA beträgt für alle Nachwuchskräfte im Sinne des § 1 Abs. 1 TVN-BA ab dem Urlaubsjahr 2016 bei Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Kalendertage in der Woche 29 Arbeitstage.

2.3.3 Anpassung des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost

Der Bemessungssatz der Jahressonderzahlung für die Nachwuchskräfte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, wird gemäß der nachstehenden Tabelle schrittweise an das Niveau im Tarifgebiet West angepasst:

im Kalenderjahr				
2016	2017	2018	2019	ab 2020
72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.

2.3.4 Lernmittel für Auszubildende

Zur Schaffung bundesweit einheitlicher Ausbildungsbedingungen werden - wie bisher - allen Auszubildenden die für die Teilnahme am Berufsschulunterricht erforderlichen Lehrbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wenn diese nicht in den jeweiligen Berufsschulen kostenfrei bereitgestellt werden („Lernmittelfreiheit“). Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, hierzu ergänzend eine entsprechende Niederschriftserklärung zu § 22 Abs. 2 TVN-BA aufzunehmen.

2.4 5. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA (5. Änd.-TV zum ATV-BA)

In der Zusatzversorgung (VBL) wurden zur Finanzierung der biometrischen Risiken und zur Sicherung der Finanzierung in der kapitalgedeckten VBL (Ost) Anpassungen auf der Finanzierungsseite vorgenommen; die Leistungsseite in der Zusatzversorgung (also die Rentengewährung) bleibt unverändert.

In der VBL-West wird neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von 1,41 v.H. folgender zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben:

- ab 1. Juli 2016 0,2 v.H.,
- ab 1. Juli 2017 0,3 v.H. und
- ab 1. Juli 2018 0,4 v.H.

In der VBL-Ost wird der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung von derzeit 2,0 v.H. wie folgt erhöht:

- ab 1. Juli 2016 auf 2,75 v.H.,



- ab 1. Juli 2017 auf 3,50 v.H. und
- ab 1. Juli 2018 auf 4,25 v.H.

Die BA trägt einen den zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträgen entsprechenden Finanzierungsanteil im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend dem periodischen Bedarf.

Die Umsetzung erfolgt mit dem 5. Änderungstarifvertrag zum ATV-BA und dem Ergänzungstarifvertrag BA zum ATV-BA.

2.5 Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen/Beamten der BA – Anpassung des Bewertungskatalogs

2.5.1 Besoldungsanpassung

Für Die Bundesregierung hat am 13. Juli 2016 den Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 beschlossen und sich damit einverstanden erklärt, dass auf die im Gesetzentwurf für das Jahr 2016 vorgesehenen Bezügeerhöhungen Abschlagszahlungen geleistet werden. Der Gesetzentwurf regelt die Übertragung des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst im Bund vom 29. April 2016 auf die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden dabei linear in zwei Schritten angehoben:

- zum 1. März 2016 um 2,2 Prozent und
- zum 1. Februar 2017 um 2,35 Prozent.

Aufgrund der Zuführungen an die Versorgungsrücklage ist die Erhöhung in 2016 (2,2 Prozent) gegenüber dem tariflichen Erhöhungssatz um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Entsprechend einer im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung erfolgt die Erhöhung in 2017 ohne eine solche Verminderung.

Bundestag und Bundesrat werden voraussichtlich im Herbst 2016 über den Gesetzentwurf zum BBVAnpG 2016/2017 entscheiden. Die erhöhten Monatsbezüge - einschließlich der Nachzahlung ab März 2016 - können erstmals voraussichtlich mit den Bezügen für den Monat September 2016 ausbezahlt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abschlagszahlungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung stehen.

2.5.2 Bewertungskatalog

Die Neutarifizierung von Dienstposten aufgrund von Fach- und Organisationskonzepten ist auf die Beamtinnen/Beamten zu übertragen.

Die Dienstpostenbewertung erfolgt am Ende des Fachkonzeptprozesses durch Zuordnung der Dienstposten zu einem TuK einheitlich für alle Statusgruppen. Nach Mitbestimmung des HPR zu diesen arbeitgeberseitigen Festlegungen erfolgt die endgültige Bewertung im Tarifierungsprozess durch Zuordnung des jeweiligen Dienstpostens zu einem TuK, welches einer von insgesamt acht Tätigkeitsebenen (TE) zugeordnet ist. Diese Festlegung ist auch für die Beamtinnen/Beamten maßgebend. Im Bewertungskatalog ist jeder TE ein statusrechtliches Amt zugeordnet, das somit die beamtenrechtliche Bewertung der jeweiligen Dienstposten festlegt. Der neue Bewertungskatalog – Stand 08/2016 (Anlage 5) tritt mit Wirkung vom 1.8.2016 in Kraft.

Beamtinnen und Beamte können unter Anwendung des § 49 Abs. 2 S. 2 Bundeshaushaltsordnung mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten des Monats in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen wurden und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt sind. Ich bitte im Interesse der Beamtinnen und Beamten von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3. Einzelaufträge

3.1 BA-SH

Das BA-SH stellt die Umsetzung der Anpassungen zu den mit den genannten Änderungsstarifverträgen verbundenen Änderungen sowie der Besoldungs- und Versorgungsanpassung in den betroffenen IT-Verfahren sicher und beteiligt hierzu das IT-Systemhaus im erforderlichen Umfang innerhalb der etablierten Prozesse.

3.2 Interne Services Personal

Die Internen Services Personal sorgen für eine zeitnahe Umsetzung des 17. Änderungsstarifvertrages zum TV-BA hinsichtlich der durch die Fach- und Organisationskonzepte eingetretenen Tarifierungsänderungen sowie der Änderungen durch den Bewertungskatalog.

Sie erstellen im Zusammenhang mit der nunmehr möglichen dauernden Übertragung der Dienstposten die Geschäftsverteilungsschreiben und veranlassen die ggf. erforderlichen Mitarbeitergespräche. Bei der Übertragung von Dienstposten auf Beamtinnen und Beamte sind die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die dauernde Dienstpostenübertragung sowie die einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Außerdem passen die IS Personal die Urlaubsansprüche für die Nachwuchskräfte entsprechend den vorstehenden Ausführungen (Ziffer 2.3.2) an.

Darüber hinaus stellen die IS Personal sicher, dass allen Auszubildenden die für die Teilnahme am Berufsschulunterricht erforderlichen Lehrbücher künftig unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden („Lernmittelfreiheit“) (vgl. Ziffer 2.3.4).

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

Die mit der Neubewertung von Dienstposten (einschließlich Funktionsstufen) und den übrigen tarifvertraglichen Neuregelungen verbundenen Mehrkosten sind durch den Personalhaushalt der BA gedeckt.

Die zur Umsetzung der sog. Lernmittelfreiheit für Auszubildende erforderlichen Haushaltsmittel sind dezentral bei Finanzposition 5-52501-00-0000 bereitzustellen (vgl. Ziffer 2.4.1).

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift